



# Stalfort & Partner

Avocați (Rechtsanwälte)

## Rechts-Information Rumänien

Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner  
Herausgegeben von Stalfort & Partner, Avocați (Rechtsanwälte)

AUSGABE JULI 2006

### **Ausschreibungen und Vergabe von Konzessionsverträgen neu geregelt**

Mit der Dringlichkeitsverordnung Nummer 34/2006 vom 19.04.2006 (im nachfolgenden DVO genannt), die zum 30.06.2006 in Kraft getreten ist, hat der rumänische Gesetzgeber die Verpflichtung aus den Beitrittsvertrag ein einheitliches Gesetz bezüglich der Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen sowie der Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und Konzessionsverträgen geschaffen. Das sehr umfangreiche Gesetzeswerk ersetzt die Dringlichkeitsverordnung Nr. 60/2001 betr. die öffentlichen Ausschreibungen, die Regierungsverordnung Nr. 16/2002 bezüglich der Public-Privat-Partnership, das Gesetz Nr. 219/1998 über die Konzessionsverträge sowie die Regierungsverordnung Nr. 20/2002 über die öffentliche Versteigerung auf elektronischem Wege.

#### 1. Praktische Bedeutung

Von ausländischen Investoren wird häufig verkannt, dass bei bestimmten Rechtsgeschäften (z. B. Immobilienkäufen von kommunalen Gebietskörperschaften) zwingend zur Vermeidung der Nichtigkeit eine Ausschreibung stattzufinden hat. Auch den betroffenen Behörden ist die Notwendigkeit von Ausschreibungen oft nicht bekannt. Selbst wenn die Behörden die Pflicht zur Ausschreibung kennen, machen sie häufig

Verfahrensfehler, die unterlegenen Bietern dann einen Grund zur Anfechtung des in Folge der Ausschreibung abgeschlossenen Rechtsgeschäfts liefern.

Im Folgenden werden die wichtigsten Regelungen der im praktischen Wirtschaftsleben enorm wichtigen DVO dargestellt.

## 2. Ausschreibungsprinzipien

Gemäß Artikel 2 der DVO basiert diese Verordnung auf den Prinzipien der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, der gegenseitigen Anerkennung, der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit sowie der effizienten Verwendung der öffentlichen Mittel und schließlich der Verantwortungsübernahme für die erbrachten Leistungen.

## 3. Vergabearten

Die DVO sieht mehrere Arten von Vergabeverfahren hinsichtlich der öffentlichen Ausschreibung vor, nämlich

- die öffentliche Versteigerung (*licitație publică*),
- die eingeschränkte Versteigerung (*licitație restrânsă*),
- das Führen von Verhandlungen (*negocierea*);
- die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (*cerere de ofertă*),
- das Durchführen von Wettbewerben (*concură publică*)
- das Verfahren des wettbewerblichen Dialogs eingeführt (*dialog competitiv*).

Bei der öffentlichen Versteigerung hat jeder Wirtschaftsteilnehmer das Recht, ein Angebot abzugeben. Das höchste Gebot erhält sodann den Zuschlag. Bei der eingeschränkten Versteigerung hat jeder Wirtschaftsteilnehmer das Recht seine Beteiligung am Ausschreibungsverfahren anzuzeigen, allerdings können letztlich nur die ausgewählten Teilnehmer ein Angebot abgeben. Beim Führen von Verhandlungen finden Gespräche zwischen den ausgewählten Teilnehmern und der ausschreibenden Institution statt, bei denen die einzelnen Vertragsklauseln, inkl. Preis, etc. ausgehandelt werden. Bei der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten wendet sich die ausschreibende Institution an mehrere Teilnehmer und fordert diese auf entsprechende Angebote abzugeben. Beim Wettbewerbsverfahren konkurrieren die Teilnehmer gegeneinander und reichen verschiedene Lösungskonzepte und damit verbundenen Angebote ein. Dieses Verfahren wird hauptsächlich im Bereich von Städteplanung, Architektur, etc. angewandt. Beim wettbewerblichen Dialog führt die ausschreibende Institution mit den Teilnehmern Gespräche, um die Ziele und Wünsche der Institution klar zu definieren. Anschließend werden von den Teilnehmern verschiedene Lösungsvorschläge unterbreitet, von denen dann ein Angebot den Zuschlag erhält.

Jedes einzelne dieser Verfahren und die Voraussetzungen unter denen es jeweils angewandt werden darf, wird in der DVO detailliert geregelt, so dass die Transparenz gewährleistet ist.

#### 4. Interessenkonflikte

Die DVO enthält Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Demnach dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen im Prüfungs- und Vergabeverfahren involviert sein, die an den teilnehmenden Unternehmen direkt oder indirekt beteiligt sind. Es dürfen auch keine Ehepartner oder Verwandten bis zum 4. Grad der Personen, die Führungspositionen der Teilnehmer innehaben, im obigen Prüfungsverfahren involviert werden. Das gleiche gilt auch für Personen, die aus anderen, als den oben genannten Gründen befangen sein könnten.

#### 5. Ablauf des Vergabeverfahrens

Bevor ein öffentliches Vergabeverfahren initiiert werden darf, muss die ausschreibende Institution den Wert des zukünftigen Verfahrens festlegen und zwar basierend auf sämtlichen Kostenfaktoren, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind.

Danach läuft das Vergabeverfahren grundsätzlich wie folgt ab: Zunächst einmal erstellt die Behörde die Vergabeunterlagen (Pflichtenheft, Vergabebedingungen etc.). Anschließend werden die vorgesehenen Anzeigen veröffentlicht, um die Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten. Nach Einreichung der Angebote der Bieter werden diese nach den hierfür explizit vorgesehenen Verfahren selektiert und bewertet. Anschließend wird der Zuschlag erteilt. Dabei wird für jeden einzelnen Vertrag obligatorisch eine Akte (*dosarul achiziției publice*) angelegt und solange aufbewahrt bis keine Rechtsstreitigkeiten mehr aus der Angelegenheit resultieren können. Die gesetzliche Mindestaufbewahrungszeit beträgt bis 5 Jahre.

#### 6. Konzessionsverträge und die Vergabe anderer spezieller Verträge

Die DVO regelt auch die Vergabe von Konzessionsverträgen. Hierauf sind die Regeln hinsichtlich der öffentlichen Ausschreibung im Wesentlichen entsprechend anzuwenden. Allerdings muss die Anwendbarkeit der Vergabeverfahren sowie die Art der Vorbereitung der notwendigen Dokumentation noch durch einen Regierungsbeschluss geregelt werden.

Schließlich regelt die DVO die Vergabe von Verträgen in besonderen Bereichen wie z.B.: Wasser-, Energie-, Transportwirtschaft sowie das Postwesen.

#### 7. Widerspruchbehörde

Mit dem Erlass dieser DVO wurde auch gleichzeitig der Nationale Rat zur Lösung von Widersprüchen (*Consiliul National de Soluționare Contestațiilor*)

gegründet und mit einem eigenen Regelwerk ausgestattet. Dieser Rat soll in einem ersten Schritt auf der Ebene der Verwaltung versuchen, etwaigen Rechtsbehelfen gegen das Vergabeverfahren abzuwehren. Gegen die Entscheidung des Rates kann sodann beim Berufungsgericht in dessen Bezirk die ausschreibende Institution ihren Sitz hat, das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden.

## 8. Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Dringlichkeitsverordnung den europäischen Vorgaben weitgehend gerecht wird. Allerdings wird ihre Umsetzung in der Praxis nun zeigen, ob das angestrebte Ziel des Gesetzgebers, nämlich die Steigerung der Effizienz und Transparenz erreicht werden kann.

## **Änderungen im Steuerverfahrensrecht**

Das rumänische Steuerverfahrensgesetz (*codul de procedură fiscală*) ist im ersten Halbjahr 2006 mehrfach geändert worden (z.B. durch die Gesetze Nr. 166/2006 und Nr. 158/2006). Nachfolgend werden die wichtigsten Modifikationen bzw. Neuerungen dargestellt.

### 1. Advance Tax Rulings und Advance Pricing Agreements

Nach dem Steuerverfahrensgesetz ist es seit Mitte 2005 allen Steuerpflichtigen (bis dahin nur großen Steuerpflichtigen) möglich, den Erlass von sog. Advance Tax Rulings (*soluția fiscală individuală*) und von Advance Pricing Agreements (*acorduri de preț în avans*) zu beantragen. Mit einem Advance Tax Ruling sollen zukünftig auftretende steuerliche Situationen geklärt werden. Advance Pricing Agreements regeln Anfragen betreffend Voraussetzungen/Bedingungen zur Bestimmung von Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Personen, welche im Steuergesetzbuch näher definiert werden. In beiden Fällen handelt es sich um Verwaltungsakte des Finanzministeriums, die nunmehr durch Regierungsbeschluss genehmigt werden müssen. Neu ist nach Gesetz Nr. 166/2006 überdies die Regelung, dass Advance Tax Rulings und Advance Pricing Agreements nur dem Steuerpflichtigen mitzuteilen sind, für den sie bestimmt sind.

### 2. Weitergabe von Informationen an Finanzbehörden

Aufgrund des Gesetzes Nr. 166/2006 ist eine Regelung in das Steuerverfahrensgesetz aufgenommen worden, nach welcher Steuerpflichtige verpflichtet sind, den Finanzbehörden periodisch Informationen bezüglich der von ihnen durchgeführten Aktivitäten zukommen zu lassen. Die Übermittlung der Informationen soll durch eine Erklärung auf eigene Verantwortung (eidesstattliche Versicherung) geschehen. Die Art der Informationen, die Zeitabstände in denen sie zu übermitteln sind sowie ein Erklärungsmuster

werden durch eine besondere Anordnung des Präsidenten der Nationalbüros für steuerliche Verwaltung (*agenția rațională de administrare fiscală*) genehmigt.

### 3. Steuerliche Kontrollen

Die Außenprüfung kann nach wie vor als unangemeldete Prüfung (*control inopinat*) und als sog. Kreuzprüfung (*control încrucisat*) erfolgen. Im Rahmen der Außenprüfung kann nach Gesetz Nr. 166/2006 auch eine elektronische Kontrolle (*control electronic*) erfolgen. Letztere besteht in der Überprüfung der elektronisch verarbeiteten Buchhaltung.

### 5. Aufbewahrung von Unterlagen

Aufgrund des Gesetzes Nr. 158/2006 haben sich Bestimmungen des Steuerverfahrensgesetzes bezüglich der Aufbewahrung buchhalterischer und steuerlicher Unterlagen geändert. Danach sind buchhalterische und steuerliche Unterlagen am steuerlichen Sitz oder einem Nebensitz des Steuerpflichtigen *auch in elektronischer Form* aufzubewahren. Nach neuer Regelung besteht alternativ dazu die Möglichkeit, die Unterlagen einer nach gesetzlichen Vorschriften autorisierten Gesellschaft anzuvertrauen, welche sie für den Steuerpflichtigen zu archivieren hat. Abweichend von den vorgenannten Regelungen sind die genannten Unterlagen des laufenden Steuerjahrs am steuerlichen Sitz, einem Nebensitz oder, bis zum 25. des Folgemonats, beim Sitz einer autorisierten natürlichen oder juristischen Person aufzubewahren, um sie zwecks Erstellung der Steuererklärungen zu verarbeiten.

### 6. Ausstellung von Fiskalzertifikaten

Neu eingefügt wurde durch Gesetz Nr. 158/2006 eine Regelung betreffend der Ausstellung eines Fiskalzertifikats (*certificat de atestare fiscală*). Ein solches Zertifikat wird danach auf Antrag des Steuerpflichtigen von der zuständigen Finanzbehörde ausgestellt. Das Zertifikat weist der Bestimmung zufolge die bestehenden fälligen Steuerforderungen am letzten Tag des der Antragstellung vorausgehenden Monats auf. Die Ausstellung erfolgt auf der Basis eines bei der zuständigen Finanzbehörde geführten Verzeichnisses und hat innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Hinterlegung des Antrags durch den Steuerpflichtigen zu erfolgen. Das Fiskalzertifikat kann für 30 Tage nach seiner Ausstellung (durch juristische Personen) genutzt werden, im Falle von natürlichen Personen sogar bis zu 90 Tagen nach Ausstellung. Ausländische Investoren und Lieferanten sollten sich vor dem Abschluss wichtiger Rechtsgeschäfte mit rumänischen Gesellschaften das Original eines gültigen Fiskalzertifikats vorlegen lassen, um die finanzielle Situation des Geschäftspartners besser einschätzen zu können.

## 7. Steuerverwaltungsakte

Nach wie vor hat die Einlegung eines Einspruchs (*contestație*) bei der Finanzverwaltung keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Vollziehung eines Steuerverwaltungsakts. Dies lässt jedoch das Recht eines Steuerpflichtigen unberührt, entsprechend dem Gesetz über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten (*legea concesiului administrativ*, Gesetz Nr. 554/2004) die aufschiebende Wirkung zu beantragen, wobei dafür nach neuer Regelung allerdings Voraussetzung ist, dass eine Garantie in Höhe der streitigen Summe hinterlegt wird.

## **Neue Beitragspflichten für Arbeitgeber - Garantiefonds für Lohnzahlungen**

Zum 01.01.2007 wird das Gesetz zur Gründung und Anwendung eines Garantiefonds für Lohnzahlungen (nachfolgend „GarantiefondG“ genannt) in Kraft treten.

### 1. Zweck des GarantiefondsG

Durch den Fond soll die Auszahlung der Löhne von Mitarbeitern sichergestellt werden, die Arbeitsverträge mit Gesellschaften abgeschlossen haben, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. deren Verfügungsbefugnis wegen der Einleitung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens eingeschränkt oder aufgehoben worden ist.

### 2. Finanzierung des Garantiefonds

Der Fond wird u. a. durch die Zahlungen der Arbeitgeber, durch Zinseinnahmen, durch Einnahmen von Verzugszinsen bei nicht rechtzeitiger Abführung der Pflichtbeiträge, sowie aus weiteren vom Gesetz zugelassenen Quellen finanziert.

Gemäß Art. 7 des GarantiefondG ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, eine monatliche Quote in Höhe von 0,25 % vom gesamten Bruttolohnaufkommen seines Unternehmens an den Garantiefond bis zum 25. eines jeden Monats abzuführen. Gleichzeitig ermäßigt sich jedoch der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung um ebenfalls 0,25 %.

### 3. Verwaltung des Garantiefonds

Alle Aktivitäten hinsichtlich der Bestimmung, Überprüfung, Beitreibung sowie der Lösungen von etwaigen Widersprüchen wegen des Beitrags obliegt dem Finanzministerium (*Ministerul Finantelor Publice*), vertreten durch die Nationalen Finanzverwaltungsbehörden (*Agentia Nationala de Administrare Fiscala*). Die Aktivitäten hinsichtlich etwaiger Auszahlungen an Angestellte

obliegen der Nationalen Arbeitsagentur (*Agentia Nationala pentru Ocuparea Fortei de Munca*).

#### 4. Zulässige Zahlungen

Art 13. führt die durch den Fond gesicherten Arbeitnehmeransprüche auf. Dazu gehören insbesondere fällige Lohnzahlungen, Ansprüche auf Urlaubsgeld sowie Rentenzahlungen aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten. Der vom Garantiefond ausgezahlte Gesamtbetrag darf die Summe von drei Durchschnittsmonatsgehältern für jeden Arbeitnehmer nicht überschreiten. Dabei wird das vom National Institut für Statistik festgelegt Durchschnittsgehalt für den Monat, in welchem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, zugrunde gelegt.

Wenn sich die Situation des Arbeitgebers derart verbessert, dass das Insolvenzverfahren beendet wird, ist dieser verpflichtet, die vom Fond gezahlten Leistungen binnen sechs Monaten ab Beendigung des Insolvenzverfahrens an den Fond zurückzuzahlen. Sollte eine freiwillige Rückzahlung nicht erfolgen, ist der Garantiefond berechtigt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

#### 5. Ordnungswidrigkeiten

Die Nicht- oder die unvollständige bzw. unrichtige Übermittlung der von den zuständigen Behörden angeforderten Informationen begründen Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldstrafen zwischen 1.000,-- und 10.000,-- RON geahndet werden.

### **Arbeitsrecht - Änderungen des Nationaltarifvertrages**

#### 1. Nationaltarifvertrag ist allgemeinverbindlich

In Rumänien existiert neben dem Arbeitsgesetzbuch ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag auf Nationalebene (*Contract Colectiv de Muncă la Nivel Național*), der oftmals vom Arbeitsgesetzbuch abweichende Bestimmungen enthält. Sofern solche Bestimmungen für den Arbeitnehmer günstiger als die gesetzlichen Regelungen sind, gelten sie zu Gunsten des Arbeitnehmers. Im Mai wurde im Amtsblatt die Zusatzurkunde Nr. 710 zu dem Nationaltarifvertrag für die Jahre 2005 und 2006 veröffentlicht, die u. a. die nachfolgend aufgeführten Änderungen im Arbeitsrecht mit sich bringt:

#### 2. Verlängerte Referenzzeit zur Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit, die 48 Stunden (inklusive Überstunden) nicht überschreiten darf, kann ausnahmsweise dann auf mehr als 48 Stunden pro Woche erhöht werden, wenn der Durchschnitt der Arbeitsstunden, kalkuliert auf eine Referenzzeit von (nunmehr) 3 Kalendermonaten, 48 Wochenstunden nicht

übersteigt. Die Zusatzurkunde passte die in dem Nationaltarifvertrag vorgesehene Referenzzeit an die im letzten Jahr verlängerte Referenzzeit gemäß Arbeitsgesetzbuch an. Für einige Branchen und Tätigkeitsbereiche, welche in einer Anlage zur Zusatzurkunde aufgezählt sind, können durch Branchentarifvertrag längere Referenzperioden vereinbart werden, die jedoch 12 Monate nicht überschreiten dürfen.

### 3. Erhöhung des Mindestlohns

Durch die Zusatzurkunde wurde das Bruttomindestgehalt auf 370,-- RON monatlich (vorher: 330,-- RON), d. h. 2,18 RON pro Stunde bei 170 Stunden, erhöht.

### 4. Neues Verfahren im Fall der Kündigung wegen beruflicher Unfähigkeit

Im Dezember 2005 wurde in das Arbeitsgesetzbuch aufgenommen, dass vor dem Ausspruch der Kündigung eines Arbeitnehmers wegen professioneller Unfähigkeit (*concediere pentru necorespundere profesională*) eine Überprüfung des Arbeitnehmers (*cercetareprealabilă*) durchzuführen sei, dessen Verfahren durch den Nationaltarifvertrag geregelt werden solle. Das nunmehr durch die Zusatzurkunde vereinbarte Verfahren für die Kündigung wegen Unfähigkeit läuft vereinfacht folgendermaßen ab:

- der Arbeitgeber beruft eine Überprüfungscommission ein;
- diese lädt den Arbeitnehmer schriftlich mindestens 15 Tage vor der Überprüfung hierzu ein;
- die Überprüfung erfolgt durch praktischen und / oder theoretischen Prüfungen;
- der Arbeitnehmer kann die Entscheidung der Kommission innerhalb von 10 Tagen ab deren Bekanntgabe bei der Kommission selber anfechten;
- Unterlässt er dies oder wird die Entscheidung nach erneuter Überprüfung durch die Kommission aufrechterhalten, kann der Arbeitgeber die Kündigung aussprechen.

Nach wie vor ist daher die Kündigung wegen Unfähigkeit nach Ablauf der Probezeit schwierig durchzuführen.

### **Handelsregister wieder zu den IHKs?**

Von der Regierung wurde ein Gesetzentwurf gebilligt, der die Rückübertragung des Handelsregisters von dem Justizministerium an die Industrie- und Handelskammern (IHKs) zum 01.01.07 vorsieht. Der verfassungsrechtlich bedenkliche Gesetzentwurf muss nun vom Parlament bestätigt werden. Den IHKs waren die Zuständigkeiten für die finanziell sehr lukrativen Handelsregisterangelegenheiten im Jahr 2001 durch Dringlichkeitsverordnung der Regierung entzogen worden. Seit dieser Zeit arbeitet das Handelsregister schneller und die Rechtsanwendung erfolgt einheitlicher.

Kontakt und weitere Informationen:

**Stalfort & Partner, Avocati (Rechtsanwälte)  
Bukarest – Bistrita – Berlin**

Dr. Gisbert Stalfort, Rechtsanwalt

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

Email: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)

Internet: [www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)

Hinweise: Rechts-Information Rumänien wird als grundsätzlich monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 10.07.2006), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden. Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen. Rechts-Information Rumänien darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.

Bitte benachrichtigen Sie uns per Email, wenn Sie Rechts-Information Rumänien nicht mehr beziehen möchten.